

# Verfahrensordnung

## bei vermuteter Verletzung der Integrität in der Forschung am PSI

### **Inhaltlicher Bezug**

Im Dokument „Integrität in der Forschung am PSI“ sind die verbindlichen Richtlinien für unser wissenschaftliches Arbeiten festgelegt.<sup>1</sup>

### **Artikel 1 Geltungsbereich für die Verfahrensordnung**

<sup>1</sup> Bei Verdacht auf einen Verstoss gegen die Richtlinien „Integrität in der Forschung am PSI“ richten sich das stufenweise Verfahren und die Sanktionen

- a. bei wissenschaftlichem und technischem Personal des PSI nach dem Personalrecht (BPG/PVO-ETH),<sup>2</sup>
- b. bei Mitarbeitenden ohne PSI-Arbeitsvertrag, (Gastwissenschaftler resp. Gastwissenschaftlerinnen, Bachelor- und Masterstudierende) nach geltendem Recht von deren Arbeitgeber bzw. Hochschule.

<sup>2</sup> Für Verfahrensfragen, insbesondere Gewährung des rechtlichen Gehörs und Akteneinsicht sowie Befangenheit, gilt das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (SR 172.021).

### **Artikel 2 Fehlverhalten in der Forschung**

Ein Fehlverhalten liegt vor, wenn gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, wie in den Richtlinien „Integrität in der Forschung am PSI“ detailliert ausgeführt, verstossen wird. Mitverantwortung liegt vor bei aktiver Beteiligung an Verstössen anderer und grober Vernachlässigung der direkten und institutionellen Aufsichtspflicht.

### **Artikel 3 Vertrauensperson**

Die Vertrauensperson<sup>3</sup> wird von der Direktion bestimmt und steht den Forschenden bezüglich Fragen zur Integrität in der Forschung und zur guten wissenschaftlichen Praxis beratend, unterstützend und vermittelnd zur Verfügung. Weiter ist sie Ansprechperson für das Melden von vermuteten Interessenkonflikten sowie von eigennützigem Verhaltensweisen, welche Forschungsarbeiten behindern (whistle blowing).

#### **Artikel 4 Einleiten des Verfahrens**

- <sup>1</sup> Wird ein Verdacht auf Fehlverhalten angezeigt oder öffentlich, ist ein Verfahren einzuleiten. Eine Anzeige kann an den Direktor resp. die Direktorin oder an die Vertrauensperson gerichtet werden.
- <sup>2</sup> Hält die Vertrauensperson eine Untersuchung für angezeigt, informiert sie nach Rücksprache mit der ratsuchenden Person den Direktor resp. die Direktorin.
- <sup>3</sup> Der Direktor resp. die Direktorin entscheidet über die Einsetzung einer Untersuchungskommission.

#### **Artikel 5 Untersuchungskommission**

- <sup>1</sup> Die Untersuchung wird ausschliesslich von der Untersuchungskommission durchgeführt.
- <sup>2</sup> Über die Zusammensetzung der Untersuchungskommission, deren Vorsitz sowie die Bekanntgabe der Mitglieder entscheidet der Direktor resp. die Direktorin fallweise. Soweit kein Hinderungsgrund, insbesondere Befangenheit besteht, sind Mitglieder der Kommission in jedem Fall:
  - a. der Vorsteher resp. die Vorsteherin des fachlich betroffenen Bereichs,
  - b. ein weiteres Mitglied des PSI,
  - c. zwei externe Experten resp. Expertinnen,
  - d. ein Jurist resp. eine Juristin.
- <sup>3</sup> Die Untersuchungskommission trifft die erforderlichen Abklärungen. Sie hört den Anzeigsteller resp. die Anzeigstellerin an. Sie gibt der beschuldigten Person Gelegenheit, die Akten einzusehen, sich zu den Vorwürfen zu äussern, Beweismittel einzureichen und die Vornahme zusätzlicher Untersuchungshandlungen zu beantragen.
- <sup>4</sup> Die Untersuchungskommission fasst das Ergebnis ihrer Untersuchung zusammen und formuliert dazu ihre Einschätzung, ob ein Fehlverhalten vorliegt oder nicht. Die beschuldigte Person hat das Recht, diesen Bericht vor Weiterleitung an den Direktor resp. die Direktorin einzusehen und einen schriftlichen Kommentar beizulegen.
- <sup>5</sup> Ergibt sich aufgrund der Untersuchung, dass die Beschuldigung unbegründet ist, so beantragt die Untersuchungskommission beim Direktor resp. bei der Direktorin, das Verfahren einzustellen.

- <sup>6</sup> Wer wider besseren Wissens eine nicht schuldige Person beschuldigt, hat mit Massnahmen (z. B. Anzeige wegen Verleumdung gem. Art. 174 StGB) zu rechnen.
- <sup>7</sup> Ergibt die Untersuchung, dass die Beschuldigung ganz oder teilweise begründet ist, überweist die Untersuchungskommission das Dossier mit dem Bericht an den Direktor resp. an die Direktorin.

## **Artikel 6 Prüfen und Weiterführen des Verfahrens**

- <sup>1</sup> Der Direktor resp. die Direktorin entscheidet aufgrund der vorliegenden Ergebnisse der Untersuchung über das weitere Vorgehen und die zu treffenden Massnahmen.
- <sup>2</sup> Wird das Verfahren weitergeführt, hört der Direktor resp. die Direktorin die beschuldigte und die anzeigende Person persönlich an.
- <sup>3</sup> Der Direktor resp. die Direktorin entscheidet aufgrund der Akten der Untersuchungskommission sowie der persönlichen Anhörungen, soweit sich keine weiteren Abklärungen aufdrängen.
- <sup>4</sup> Ergeben sich neue Gesichtspunkte, so kann der Direktor resp. die Direktorin die Untersuchungskommission beauftragen, weitere Untersuchungen in die Wege zu leiten und das Dossier zu ergänzen. Der beschuldigten und der anzeigenden Person ist in diesem Fall Gelegenheit zu geben, sich zu neuen Befunden zu äussern.
- <sup>5</sup> Der Direktor resp. die Direktorin informiert die Direktionsmitglieder über den Bericht der Untersuchungskommission und teilt den Sachentscheid betreffend Sanktionsmassnahmen sowie über das Vorgehen für die Veröffentlichung des Sachentscheides mit.
- <sup>6</sup> Der Direktor resp. die Direktorin teilt den getroffenen Sachentscheid samt Begründung der beschuldigten Person mit und befindet über Sanktionen im Rahmen einer beschwerdefähigen Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.
- <sup>7</sup> Der Sachentscheid muss in geeigneter Form veröffentlicht werden, wenn die Einleitung der Untersuchung bereits bekannt gemacht wurde oder wenn die beschuldigte Person dies verlangt. Bei einer öffentlichen Mitteilung werden die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen gewahrt.

## **Artikel 7 Einstellung des Verfahrens**

- <sup>1</sup> Stellt der Direktor resp. die Direktorin das Verfahren ein, so hält er im Beschluss die Gründe für die Einstellung fest.
- <sup>2</sup> Auf Antrag der beschuldigten Person ist die Einstellung des Verfahrens in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

## **Artikel 8 Allgemeine Verfahrensbestimmungen**

- <sup>1</sup> *Dauer:* Das Verfahren ist dem Einzelfall angemessen, jedoch möglichst rasch abzuschliessen. Der Direktor resp. die Direktorin legt den Zeitrahmen bei der Einsetzung der Untersuchungskommission fest.
- <sup>2</sup> *Dokumentation:* Über die einzelnen Verfahrensschritte wird ein schriftliches Protokoll geführt. Die Akten sind mindestens 10 Jahre seit Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.
- <sup>3</sup> *Persönlichkeitsschutz:* Grundsätzlich gilt bei allen Verfahren der Persönlichkeitsschutz.
- a. Der Direktor resp. die Direktorin beschliesst über Zeitpunkt, Form und Inhalt einer allfälligen Veröffentlichung von Tatbeständen und Ergebnissen.
- b. Die anzeigende Person hat ein Recht auf Persönlichkeitsschutz. Der Direktor resp. die Direktorin sorgt für ihren Schutz vor Repressalien oder Benachteiligungen, insbesondere wenn die anzeigende Person zur beschuldigten in einem Abhängigkeitsverhältnis steht. Repressalien werden als Verstösse geahndet.
- <sup>4</sup> *Ausstand:* Der beschuldigten Person ist zu Beginn jeder Phase die personelle Zusammensetzung der jeweiligen Instanz mitzuteilen. Ihr wird Gelegenheit gegeben, Ausstandsbegehren bezüglich befangener Personen zu stellen.

## **Artikel 9 Erlass einer Verfügung**

Kommt bei Streitigkeiten über die Einhaltung der Richtlinien „Integrität in der Forschung am PSI“ keine Einigung zustande, so erlässt der Direktor resp. die Direktorin eine Verfügung.

## **Artikel 10 Strafrechtliche Verantwortung**

- <sup>1</sup> Wenn bei schwerwiegendem Fehlverhalten in der Forschung zugleich der Tatbestand einer strafbaren Handlung nach eidgenössischem oder kantonalem Strafrecht in Betracht kommt, erstattet das PSI Anzeige.
- <sup>2</sup> Für Angestellte des PSI gilt Art. 58b PVO.

## **Artikel 11 Inkrafttreten**

Diese Verfahrensordnung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.<sup>4</sup>

## Anmerkungen

- <sup>1</sup> Die Richtlinien „Integrität in der Forschung am PSI“ sind Bestandteil des Arbeitsvertrages.
- <sup>2</sup> Personalrecht (BPG / PVO)  
Alle Mitarbeitenden verfügen über das Bundespersonalgesetz (BPG, SR 172.220.1) das u. a. die Sanktionen bei Verletzung der arbeitsrechtlichen Pflichten (Art. 25) regelt. Für das PSI und die anderen Institutionen des ETH-Bereichs gilt zusätzlich die Personalverordnung für den Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (PVO, SR 172.220.113). Art. 9 regelt den Schutz der Persönlichkeit und Art. 58 die Verletzung arbeitsrechtlicher Pflichten. Alle Mitarbeitenden verfügen ebenfalls über die PVO.
- <sup>3</sup> Die *Vertrauensperson* ist eine unabhängige, interne und/oder externe Fachperson, welche mit den Gegebenheiten der Forschung am PSI vertraut ist und bei forschungsspezifischen Angelegenheiten und Konflikten kontaktiert werden kann.
- <sup>4</sup> Revisionen der Verfahrensordnung werden auf der entsprechenden Intranet-Seite des PSI publiziert.